



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 14. April 2021

358.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Christina Schiller, Natascha Wey und 31 Mitunterzeichnenden betreffend Polizeieinsatz gegen die Aktionen im Rahmen des «8. März Unite», Beurteilung der kantonalen Covid-Verordnung betreffend die politischen Kundgebungen, Angaben zu den Kundgebungen und den polizeilichen Massnahmen vor und nach den kantonalen Verschärfungen sowie Massnahmen zur Gewährleistung der politischen Grundrechte auch während der Pandemiebekämpfung

Am 10. März 2021 reichten Gemeinderätin Christina Schiller (AL), Gemeinderätin Natascha Wey (SP) und 31 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/102, ein:

Am Samstag, dem 6. März, rief ein breites Bündnis von Frauen, Lesben, inter-, Trans-, nonbinären und queeren Menschen (FLINTQ) unter dem Titel «8. März Unite» zu vielfältigen Aktionen in der Stadt Zürich auf. Die Stadtpolizei hat versucht, die Aktionen zu verhindern, hat Wegweisungen verfügt und Reizgas eingesetzt. Insgesamt wurden zwei Frauen festgenommen und weit über 100 Personen kontrolliert, verzeigt und weggewiesen. Die Stadtpolizei begründet ihr unverhältnismässiges Einschreiten mit der kantonalen Covid-Verordnung.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Regierungsrat hat in der Verordnung vom 8. Dezember 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Verschärfungen beschlossen, die über die Verordnung des Bundes hinausgehen. Namentlich in § 7 über die politischen Kundgebungen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Verschärfungen?
2. Wurde der Stadtrat bei diesem Entschluss einbezogen? Wenn ja, wie?
3. Verstösst die Verordnung aus Sicht des Stadtrates gegen Bundesrecht? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, bitte mit Ausführungen.
4. Wie viele politische Veranstaltungen bzw. Kundgebungen fanden vor dem 8. Dezember statt und wie viele danach?
5. Wie viele davon wurden von der Polizei aufgelöst gestützt auf die kantonale Covid-Verordnung und welche? (Bitte mit Auflistung und Datum)
6. Wie viele Wegweisungen, Verzeigungen und Bussen wurden im Zusammenhang mit politischen Rechten seit dem Erlass der kantonalen Covid-Verordnung vom 8. Dezember von der Stadtpolizei erteilt? (Bitte mit Hinweis über den Anlass)
7. Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Wie will der Stadtrat konkret die politischen Grundrechte in der Stadt Zürich während der Pandemiebekämpfung bewahren?
8. Erachtet es der Stadtrat auch als unverhältnismässig, dass mit der kantonalen Verordnung der Erste Mai in Zürich nicht möglich sein wird? Wird der Stadtrat beim Kanton intervenieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Dem Stadtrat ist das Spannungsfeld zwischen verfassungsmässigen Grundrechten und den geltenden Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie bekannt. Wie die Vorsteherin des Sicherheitsdepartments anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. März 2021 darlegte, hat die Stadt aber keine Entscheidungsbefugnisse. Der Bundesrat hat politische Kundgebungen und Demonstrationen ausdrücklich vom Versammlungsverbot ausgenommen (Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26, Stand am 22. März 2021). Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat unter anderem in diesem Bereich weitergehende Einschränkungen verordnet und mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 politische und

zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als zehn Personen im öffentlichen Raum verboten (RRB 1201/2020, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Änderung vom 9. Dezember 2020, Verlängerung und Anpassung der Massnahmen). Der Regierungsrat hat bislang auf eine Aufhebung dieser verschärfenden Massnahme verzichtet, auch im Zuge der bisherigen Lockerungsschritte (u. a. Öffnung Detailhandel durch den Bundesrat). Seit 1. März 2021 gilt im Kanton Zürich für Demonstrationen eine Obergrenze von 15 Personen. Auf kommunaler Ebene besteht keine Kompetenz, solche Demonstrationsverbote auszusprechen oder aufzuheben.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Der Regierungsrat hat in der Verordnung vom 8. Dezember 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Verschärfungen beschlossen, die über die Verordnung des Bundes hinausgehen. Namentlich in § 7 über die politischen Kundgebungen. Wie beurteilt der Stadtrat diese Verschärfungen?»):

Der Stadtrat erachtet die Durchsetzbarkeit dieser Regelung in der Praxis für schwierig. Für breite Kreise der Bevölkerung ist es zudem kaum nachvollziehbar, wenn die Meinungsäusserungsfreiheit in der grössten Stadt der Schweiz polizeilich unterbunden werden muss, während in anderen Kantonen grosse Demonstrationen stattfinden und die Innenstädte für Besucherinnen und Besucher der Läden offenstehen.

Die Sicherheitsvorsteherin der Stadt Zürich hat dem Sicherheitsdirektor des Kantons Zürich diese Einschätzung mündlich dargelegt.

Zu Frage 2 («Wurde der Stadtrat bei diesem Entschluss einbezogen? Wenn ja, wie?»):

Der Stadtrat wurde beim betreffenden Entscheid des Regierungsrats nicht einbezogen. Im kantonalen Sonderstab Covid-19 sind ein Mitarbeiter des Departementsstabs der Sicherheitsvorsteherin sowie Mitarbeitende der Stadtpolizei vertreten. Der Sonderstab berät den Regierungsrat bei seinen Entscheiden und koordiniert die Umsetzung der Massnahmen. Die Entscheide trifft der Regierungsrat.

Zu Frage 3 («Verstösst die Verordnung aus Sicht des Stadtrates gegen Bundesrecht? Wenn ja, in welcher Weise? Wenn nein, bitte mit Ausführungen.»):

Der Stadtrat verzichtet auf eine staatsrechtliche Beurteilung der Verordnung des Regierungsrats. Dazu ist zurzeit ein Rechtsverfahren hängig.

Zu Frage 4 («Wie viele politische Veranstaltungen bzw. Kundgebungen fanden vor dem 8. Dezember statt und wie viele danach?»):

Folgende Demonstrationen und (stehende) Kundgebungen fanden in der Stadt Zürich statt:

Vom 1. Oktober 2020 bis 7. Dezember 2020:

Anzahl Demonstrationen und Kundgebungen	63
davon bewilligt	51
unbewilligt	12

Vom 8. Dezember 2020 bis 13. März 2021:

Anzahl Demonstrationen und Kundgebungen	53
davon bewilligt	25
unbewilligt	28

Zu Frage 5 («Wie viele davon wurden von der Polizei aufgelöst gestützt auf die kantonale Covid-Verordnung und welche? (Bitte mit Auflistung und Datum)»):

Vom 8. Dezember 2020 bis 13. März 2021 wurden folgende Kundgebungen und Demonstrationen aufgelöst gemäss der kantonalen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19):

Datum	Anlass
07.01.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»
21.01.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»
25.01.2021	KU «Eltern wehrt euch für eure Kinder»
30.01.2021	Demo «Schluss mit dem Lockdown»
04.02.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»
13.02.2021	Demo «Ich werde nicht schweigen»
18.02.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»
04.03.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»
06.03.2021	«8. März Unite»
08.03.2021	Sitzprotest Rudolf-Brun-Brücke
10.03.2021	KU / Solidaritätsaktion anlässlich Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich

Zu Frage 6 («Wie viele Wegweisungen, Verzeigungen und Bussen wurden im Zusammenhang mit politischen Rechten seit dem Erlass der kantonalen Covid-Verordnung vom 8. Dezember von der Stadtpolizei erteilt? (Bitte mit Hinweis über den Anlass)»):

Vom 8. Dezember 2020 bis 13. März 2021:

Datum	Anlass	Wegweisungen	Verzeigungen	Ordnungsbussen
19.12.2020	KU «Gedenken an die Gefallenen von Mara»	12	0	0
21.01.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»	1	1	0
25.01.2021	KU «Eltern wehrt euch für eure Kinder»	24	24	0
30.01.2021	Demo «Schluss mit dem Lockdown»	61	59	0
13.02.2021	Demo «Ich werde nicht schweigen»	152	110	0
18.02.2021	KU «Ni una menos – Gegen Femizide»	3	3	0
20.02.2021	Aufruf zum Corona-Fasnachtsumzug	5	0	0
27.02.2021	Demo «Ich gehe spazieren»	24	1	0
06.03.2021	«8. März Unite»	154	156	0
08.03.2021	Sitzprotest Rudolf-Brun-Brücke	56	56	0
10.03.2021	KU / Solidaritätsaktion anlässlich der Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Zürich	8	8	0
10.03.2021	Demo «Oisi Stadt verteidige»	3	0	0
13.03.2021	Demo «Ich gehe spazieren»	11	1	0

Zum besseren Verständnis der vorstehenden Angaben sind die folgenden Erläuterungen zu beachten:

In den Angaben zu den Fragen 5 und 6 ist die Auflistung der politischen Veranstaltungen nicht deckungsgleich. Dies hat folgende Gründe:

Teilweise wurden Kundgebungen gestützt auf die kantonale Covid-Verordnung aufgelöst, wobei die mündliche Abmahnung, dass die Kundgebung illegal sei, gepaart mit dem Kontrollbeginn bereits zur kompletten Auflösung der Ansammlung führte, ohne dass es letztlich zu Wegweisungen oder Verzeigungen kam. Diese Veranstaltungen erscheinen daher in Antwort 5, nicht jedoch in Antwort 6.

Bei anderen Veranstaltungen wurden Wegweisungen – basierend auf dem PoIG – ausgesprochen, um bereits die Besammlung zu einer unbewilligten Veranstaltung zu verhindern, bei der die mutmassliche Teilnehmerzahl bei über 15 zu liegen gekommen wäre. Da diese Veranstaltungen somit gar nie beginnen konnten, konnten sie auch nicht aufgelöst werden. Diese erscheinen somit in Antwort 6, nicht jedoch in Antwort 5.

Des Weiteren wurde bei den erwähnten politischen Veranstaltungen das Ordnungsbussenverfahren nicht angewendet, da jedes Mal Tatbestände hinzukamen, die nach einer schriftlichen Verzeigung verlangten.

Zu Frage 7 («Der Hinweis in Art. 8 Absatz 2 der bundesrätlichen Covid-Verordnung verdeutlicht in deklaratorischer Weise, dass auch bei der Pandemiebekämpfung die angemessene Ausübung von zentralen Grundrechten gewährleistet sein muss. Wie will der Stadtrat konkret die politischen Grundrechte in der Stadt Zürich während der Pandemiebekämpfung bewahren?»):

Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage enthält Regelungen für zusätzliche Massnahmen der zuständigen kantonalen Behörden nach Art. 40 Epidemienengesetz. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die vorliegend angesprochenen Demonstrationsbeschränkungen verordnet. Dazu ist zurzeit ein Rechtsverfahren hängig. Die Stadt verfügt über keine Zuständigkeit in diesem Bereich. Der Stadtrat begrüsst es, wenn die politische Meinungsäusserung in Formen ausgeübt wird, die mit den Zielen der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie vereinbar sind.

Zu Frage 8 («Erachtet es der Stadtrat auch als unverhältnismässig, dass mit der kantonalen Verordnung der Erste Mai in Zürich nicht möglich sein wird? Wird der Stadtrat beim Kanton intervenieren?»):

Gemäss der aktuellen Rechtslage im Kanton Zürich erachtet der Stadtrat eine Durchführung von Umzug und Begleitveranstaltungen am Ersten Mai in der aus früheren Jahren gewohnten Form für nicht möglich. Es ist denkbar, dass Veranstaltungen in anderen Formen bewilligungsfähig und durchführbar sind. Mit den gesuchstellenden Organisationen laufen dazu Gespräche. Hingegen begrüsst es der Stadtrat, wenn der Regierungsrat seine Einschränkungen für politische Kundgebungen und Demonstrationen zeitnah aufhebt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti